

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 29.04.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 26.04.2021 für die Kinder und Betreuungskräfte der Igelgruppe des AWO Familienzentrums Käthe-Strobel in Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 26.04.2021 für die Kinder und Betreuungskräfte der Igelgruppe des AWO Familienzentrums Käthe-Strobel in Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 7 erst **mit Ablauf des 12.05.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 26.04.2021 wurden die Kinder und Betreuungskräfte der Igelgruppe des AWO Familienzentrums Käthe-Strobel in Waldbröl, die in dem Zeitraum vom 19.04.2021 bis 21.04.2021 mindestens an einem Tag an dem Betreuungsangebot teilgenommen haben, häuslich abgesondert, da in der Betreuungsgruppe eine Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde. Die Allgemeinverfügung war ursprünglich bis einschließlich zum 05.05.2021 befristet.

Nunmehr haben sich weitere Personen der Igelgruppe nachweislich mit dem Coronavirus infiziert, die noch in dem Zeitraum bis zum 28.04.2021 einen relevanten Kontakt zu den übrigen Personen der Betreuungsgruppe hatten. Aus diesem Grund wird die Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 für die in dem Zeitraum vom 25.04. bis 28.04.2021 in der Igelgruppe anwesend gewesenen Kinder und Betreuungskräfte bis zum 12.05.2021 verlängert. Dies erfolgt im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2 Erregers von bis zu 14 Tagen seit dem letzten relevanten Kontakt am 28.04.2021.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 29.04.2021

Im Auftrag

gez.

Birgit Hähn

Dezernentin